

# Datenblatt für Photovoltaikanlagen

## zur kaufmännischen Abwicklung der EEG-Förderung

### 1. Angaben zum Anlagenbetreiber

#### 1.1 Anschrift des Anlagenbetreibers

Name / Firma \_\_\_\_\_

Ansprechpartner (Name, Vorname) \_\_\_\_\_

Straße / Hausnummer \_\_\_\_\_

PLZ / Ort \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_ Fax \_\_\_\_\_

Mobil \_\_\_\_\_ E-Mail \_\_\_\_\_

#### 1.2 Rechnungsanschrift (sofern von Punkt 1.1 abweichend)

Name / Firma \_\_\_\_\_

Straße / Hausnummer \_\_\_\_\_

PLZ / Ort \_\_\_\_\_

#### 1.3 Bankverbindung

Kontoinhaber \_\_\_\_\_

IBAN \_\_\_\_\_

BIC \_\_\_\_\_

Kreditinstitut \_\_\_\_\_

#### 1.4 Erklärung zur Umsatzsteuer

Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir als Unternehmer dem Umsatzsteuergesetz unterliege(n) und auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung nach § 19 Umsatzsteuergesetz verzichte(n).

**Steuernummer, bzw. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer** (falls zugeteilt): \_\_\_\_\_

Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir nicht dem Umsatzsteuergesetz unterliege(n) bzw. ich/wir Kleinunternehmer im Sinne des § 19 Umsatzsteuergesetz bin/sind. Die Umsatzsteuer wird in diesem Fall nicht abgerechnet.

**Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir jede Änderung meiner/unserer Umsatzsteuerpflicht unverzüglich der Stadtwerke Tübingen GmbH mitteilen werde(n).**

## 2. Angaben zur Photovoltaikanlage

### 2.1 Inbetriebnahmezeitpunkt der Photovoltaikanlage

- Neuanlage, die erstmalig in Betrieb genommen wurde (§ 3 Nr. 30 1 HS EEG)  
am: \_\_\_\_\_
- Anlagenerweiterung, die erstmalig in Betrieb genommen wurde (§ 24 EEG)  
am: \_\_\_\_\_
- Bestandsanlage, die von einem anderen Ort versetzt (§ 3 Nr. 30 2. HS EEG) und wieder in Betrieb genommen wurde am: \_\_\_\_\_  
Versetzte Bestandsanlage erstmalig in Betrieb genommen am: \_\_\_\_\_
- Ersatzanlage, die aufgrund technischen Defekts, Beschädigung oder Diebstahls Bestandsanlage ersetzt (§ 38b Abs. 2 EEG), erstmalig in Betrieb genommen am: \_\_\_\_\_  
Ersetzte Bestandsanlage erstmalig in Betrieb genommen am: \_\_\_\_\_

### 2.2 Standort der Photovoltaikanlage

Straße / Hausnummer oder Gemarkung \_\_\_\_\_

PLZ / Ort \_\_\_\_\_

Flur \_\_\_\_\_

Flurstück \_\_\_\_\_

### 2.3 Gebäude-Art gemäß § 48 EEG

PV-Anlage ausschließlich auf, an oder in

- Wohngebäude (§ 3 Nr. 50 EEG) (§ 48 Abs. 2, 1. Alt. EEG)
- Lärmschutzwand (§ 48 Abs. 2, 2. Alt. EEG)
- Nicht-Wohngebäude oder sonstiger baulicher Anlage zu anderen Zwecken als PV-Erzeugung (§ 48 Abs. 1 EEG)
- Nicht-Wohngebäude im Außenbereich (§ 48 Abs. 3 EEG)

### 2.4 Daten der Einzelanlage

a) Erzeugungsleistung (Nennleistung) Neuanlage: \_\_\_\_\_ [kW<sub>el</sub>]

b) Erzeugungsleistung (Nennleistung) der Erweiterung einer Anlage gemäß § 24 EEG:

\_\_\_\_\_ [kW<sub>el</sub>]

Die Gesamterzeugungsleistung (Nennleistung) erhöht sich somit auf \_\_\_\_\_ [kW<sub>el</sub>].

## 2.5 Angaben zum technischen Anschluss

Anteil sonstiger Vermarktungsarten (Eigenversorgung und Arealbelieferung):

- Der Anlagenbetreiber beabsichtigt, seinen gesamten in der PV-Anlage erzeugten Strom in das Netz für die allgemeine Versorgung einzuspeisen (**Volleinspeisung**).

Kaufmännisch-bilanzielle Weitergabe gemäß § 11 Abs. 2 EEG.

- Der Anlagenbetreiber beabsichtigt, den gesamten in der PV-Anlage erzeugten Strom zur Eigenversorgung (§ 3 Nr. 19 EEG) und/oder zur Lieferung in unmittelbarer räumlicher Nähe ohne Netznutzung (§ 3 Nr. 16 2. HS EEG) und/oder zur Lieferung nach § 21 Abs. 3 EEG (Mieterstromzuschlag) zu verwenden (**Voll-Arealverbrauch**).

- Der Anlagenbetreiber beabsichtigt, einen Anteil des in der PV-Anlage erzeugten Stroms vorrangig zur Eigenversorgung (§ 3 Nr. 19 EEG), zur Lieferung in unmittelbarer räumlicher Nähe ohne Netznutzung (§ 3 Nr. 16 2. HS EEG) und/oder zur Lieferung und zum Verbrauch an Letztverbraucher innerhalb dieses Gebäudes oder in Wohngebäuden oder Nebenanlagen im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit diesem Gebäude (Mieterstromzuschlag, § 21 Abs. 3 EEG) zu verwenden und nur den nicht benötigten Strom in das Netz für die Allgemeine Versorgung einzuspeisen (**Überschusseinspeisung**).

Die Einspeisung in das Netz der swt erfolgt auf folgender Spannungsebene:

- Niederspannung
- Mittelspannung

Stromspeicheranlage vorhanden:

- ja
- nein

## 3. Angaben zur Messung

### 3.1 Messentgelte

Für die Vorhaltung der Messeinrichtung durch die swt gelten die im Internet ([www.swtue.de](http://www.swtue.de)) veröffentlichten Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

### 3.2 Angaben zum Messstellenbetreiber (§ 10a EEG)

Messstellenbetrieb erfolgt durch Anlagenbetreiber

Messstellenbetrieb erfolgt durch Netzbetreiber, bzw. grundzuständigen Messstellenbetreiber

Messstellenbetrieb erfolgt durch gesonderten Messstellenbetreiber nach § 5 Abs. 1 MsbG

Name: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

#### 4. Erstmalige Wahl der EEG-Vermarktungsart (§ 21c Abs. 1 1. Alt. EEG)

Die PV-Anlage wird ab Inbetriebnahme wie folgt vermarktet werden:

- Kaufmännische Abnahme mit gesetzlich bestimmter Einspeisevergütung (§ 21 Abs. 1 Nr. 1 EEG)**
  - PV-Anlage mit einer Leistung von bis 100 kW (§ 21 Abs. 1 Nr. 1 EEG)
  - Anlagenbetreiber stellt gesamten in der PV-Anlage erzeugten Strom dem Netzbetreiber zur Verfügung, der nicht in unmittelbarer Nähe zur PV-Anlage verbraucht wird und der durch ein Netz durchgeleitet wird (§ 21 Abs. 2 Nr. 1 EEG)
  - PV-Anlage nimmt nicht am Regelenergiemarkt teil (§ 21 Abs. 2 Nr. 2 EEG)
- Verpflichtende EEG-Direktvermarktung mit Marktprämienförderung (§ 21 Abs. 1 Nr. 2 EEG)**
  - PV-Anlage mit einer Leistung von mehr als 100 kW (§ 21 Abs. 1 Nr. 2 EEG)
- Freiwillige EEG-Direktvermarktung mit Marktprämienförderung (§ 21 Abs. 1 Nr. 2 EEG)**
  - PV-Anlage mit einer Leistung von bis 100 kW (§ 21 Abs. 1 Nr. 1 EEG)
- Stromlieferung an Letztverbraucher mit Mieterstromzuschlag (§ 21 Abs. 3 EEG)**

PV-Anlage mit einer Leistung von insgesamt bis zu 100 kW, die auf, an oder in einem Gebäude installiert ist (§ 21 Abs. 3 Satz 1 EEG),

- welches nach seiner Zweckbestimmung ausschließlich dem Wohnen dient;
  - welches nach seiner Zweckbestimmung zu \_\_\_\_\_ % dem Wohnen dient;
- einschließlich Wohn-, Alten- und Pflegeheimen sowie ähnlichen Einrichtungen (§ 3 Nr. 50 EEG).

Strom wird an Letztverbraucher

- innerhalb dieses Gebäudes oder
  - in Wohngebäuden im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit diesem Gebäude oder
  - in Nebenanlagen in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang mit diesem Gebäude
- geliefert und verbraucht (§ 21 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 EEG) und nicht durch ein Netz durchgeleitet (§ 21 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 EEG).

## 5. Verpflichtungen des Anlagenbetreibers nach § 71 EEG

### 5.1 Regionalnachweise (§ 53b EEG)

Der Anlagenbetreiber wird für den in der PV-Anlage erzeugten und durch ein Netz durchgeleiteten Strom

- Regionalnachweise
- keine Regionalnachweise

ausstellen lassen.

### 5.2 Stromsteuer (§ 53c EEG)

Der Anlagenbetreiber wird für den in der PV-Anlage erzeugten und durch ein Netz durchgeleiteten Strom

- eine Stromsteuerbefreiung nach StromStG
- keine Stromsteuerbefreiung

in Anspruch nehmen.

## 6. Hinweis zur Abnahmepflicht

Die Abnahmepflicht der swt ruht, neben den Ausnahmen von der Abnahmepflicht gemäß §§ 11 und 14 EEG, auch, wenn die swt oder ein vorgelagerter Netzbetreiber eigene Anlagen abschalten muss, weil dies aufgrund einer Störung, zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten, zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruches, wegen Gefahr in Verzug oder wegen sonstiger Umständen erforderlich ist, deren Beseitigung dem jeweiligen Netzbetreiber wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann. Störungsbedingte Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten wird die swt in Bezug auf ihr Netz unverzüglich beheben. Bei einer Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln wie Umspanner und Schaltanlagen müssen Lieferzeiten in Kauf genommen werden, ohne dass dem Betreiber hieraus Ansprüche gegen die swt entstehen. Um geplante Wartungs- oder Reparaturarbeiten am Stromnetz der swt durchführen zu können, kann es ebenfalls vorkommen, dass die Einspeisung durch die swt unterbrochen werden muss. Hierzu bedarf es der vorherigen Absprache mit dem Betreiber. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht. Eine möglicher Anspruch nach §§ 13 und 15 EEG bleibt von diesem Absatz unberührt.

## 7. Gesetzliches Schuldverhältnis

Mit diesen Angaben dokumentiert der Anlagenbetreiber das Zustandekommen und die Ausübung von Wahlrechten und konkretisierungsbedürftigen Nebenpflichten des gesetzlichen Schuldverhältnisses aus dem EEG über die physikalische Abnahme, Übertragung, Verteilung und die Zahlung der Marktprämienförderung (§ 11 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 21b Abs. 1 Nr. 1 EEG) und/oder des Mieterstromzuschlags (§ 21 Abs. 3 EEG) sowie die kaufmännische Abnahme und Zahlung der Einspeisevergütung (§ 11 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. §§ 19, 21 EEG). Die Angaben sind deshalb teilweise Grundlage für das Bestehen gesetzlicher Abschlags-, Einspeisevergütungs-, Mieterstromzuschlags- oder Marktprämienansprüche des Anlagenbetreibers gegen den Netzbetreiber aus dem EEG. Sollten Angaben unrichtig sein oder werden, kann dies deshalb zur Rückforderung von Abschlags-, Einspeisevergütungs-, Mieterstromzuschlags-, Umsatzsteuer-, oder Marktprämienzahlungen führen. Vorsätzlich falsche Angaben können strafrechtlich relevante Tatbestände verwirklichen und werden ggfs. zur Anzeige gebracht.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Anlagenbetreiber, ggf. Firmenstempel